

Was wird aus der Ehe?

Christliche Ehe und Rentnerkonkubinats

1. Witwen- und Witwerrente

Im Fall des Todes eines Versicherten gewährt die gesetzliche Rentenversicherung dem hinterbliebenen Ehegatten eine Hinterbliebenenrente, sofern bei dem Verstorbenen die sonstigen Voraussetzungen (Wartezeit) erfüllt sind (§ 46 Sozialgesetzbuch VI). Den Rentenanspruch haben nur „Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben“. Bei Wiederverheiratung des verwitweten Ehegatten erlischt der Anspruch, lebt aber im Falle der Scheidung der Zweitehe wieder auf. Die von einem verwitweten Ehegatten durch eigene Berufstätigkeit erworbenen Rentenansprüche bleiben von dieser Regelung auch im Fall der Eingehung einer Ehe dagegen unberührt.

Diese Bestimmung des § 46 SGB VI hat die entsprechende frühere der Reichsversicherungsordnung ersetzt und ist mit jener weitgehend identisch. Sie war seinerzeit von dem fast allgemein geltenden Modell der Hausfrauenehe geprägt gewesen, in welcher dem Ehemann als Familienvorstand der Vermögenserwerb und die Vermögensverwaltung oblag. Die Rente des in der Regel allein berufstätigen und daher allein versicherten Mannes war der von ihm geschuldete Familienunterhalt und konnte nach dessen Tod und nach Erlangung eines anderweitigen ehebedingten Familienunterhalts entfallen; einen doppelten Familienunterhalt sollte und brauchte es ebenso wenig geben wie Bigamie.

Inzwischen sind diese Voraussetzungen der damals sinnvoll gewesenen Regelung entfallen. Es gibt heute kein gesetzlich definiertes und vorgegebenes Eheleitbild mehr, schon gar nicht das der Einverdiener- und Hausfrauenehe. Oft erwerben heute beide Ehegatten Rentenansprüche, die vom Gesetzgeber als Individualrechte angelegt sind und von den Versicherten mit Recht als gesicherter Bestandteil des eigenen Vermögens und nicht als wieder entziehbare staatliche Unterhaltsleistung verstanden und beansprucht werden. Zudem gilt auch bei Einverdiener- und Hausfrauenehen der Erwerb des Mannes

als von beiden Ehegatten gemeinsam erwirtschaftetes, beiden hälftig gehörendes Vermögen, das deshalb auch bei Beendigung der Ehe durch Zugewinn- und Versorgungsausgleich zwischen ihnen zu teilen ist. Überlebende Ehegatten betrachten daher mit Recht und gutem Grund ihre Witwenrente als einen ihnen endgültig zustehenden, unentziehbaren Anspruch, den sie seinerzeit durch jahrzehntelange Beitragszahlungen beider Eheleute angespart haben und der ihnen deshalb im Falle einer Zweitehe nicht ersatzlos entzogen werden darf. Aus der damaligen Rente als Familienunterhalt ist heute die Rente als Individualanspruch geworden, ohne daß der Gesetzgeber dies im Falle der Wiederheirat Verwitweter insoweit berücksichtigt hätte.

Daß hier ein Unrecht an den mitversicherten Witwen und Witwern aus Hausfrauenehen begangen wird, hat inzwischen auch die Bundesregierung zugegeben.

Bundessozialminister Walter Riester ließ am 1. August 1999 wissen: *„Hausfrauen sollen beim Tod ihres Mannes einen fairen Anteil“* an dessen Rente gemäß der von ihnen geleisteten Hausarbeit erhalten. Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls wann und wie diese Ankündigung je Gesetz werden wird. Auch sind die wahren Motive der Bundesregierung nicht unbedingt mit den erklärten identisch. Bundesminister Riester hat sich auch noch sehr vorsichtig ausgedrückt und lediglich von *„Planungen“* seines Hauses gesprochen, die noch nicht zur Reife eines Referentenentwurfs gekommen seien. Jedenfalls hat er aber bereits festgestellt, daß die Neuerung nur für solche Ehepaare erwogen werde, die nach dem Inkrafttreten des etwa ergehenden Gesetzes heiraten würden. Der Bedarf nach Klärung der Frage des angemessenen Umgangs der christlichen Gemeinde mit dem heutigen Rentnerkonkubinats ist mithin nicht gegenstandslos geworden.

Da unsere Rentenpolitik diesen Wandel von Familienpolitik und öffentlichem Bewußtsein ihrerseits bisher nicht mitgemacht hat, ist die Übung des Rentnerkonkubinats aufgekommen, das quasieheliche Zusammenleben in einer Verbindung, bei der man um der nachteiligen rentenrechtlichen Folgen willen in der Form einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (ne.L.G) miteinander lebt, alt wird und füreinander wie beziehungsweise als Eheleute sorgt. Bernd von Maydell faßte den Sachverhalt in seinem Referat auf dem 57. Deutschen Juristentag 1988 (I 83) prägnant zusammen:

"Die n.e.LGen sind im Rahmen des Hinterbliebenenrechts noch in einem anderen Zusammenhang bedeutsam. Im Falle der Wiederheirat verliert der Hinterbliebene die Rente (vgl. z. B. § 1291 RVO). ... Mit dieser Regelung, die konsequent dem Unterhaltersatzprinzip entspricht, schafft die Rechtsordnung einen

Anreiz für n.e.LGen der durch die im Falle der Wiederheirat gewährte Abfindung (vgl. z. B. § 1302 RVO) nur zum Teil abgeschwächt wird."

Die Lösung des Problems hätte eigentlich längst im Rahmen des Rentenrechts erfolgen müssen. Wenn dies nun auch angekündigt worden ist, läßt sich doch nicht absehen, wie das Problem angegangen werden wird, wenn es denn überhaupt in der Mitte der Reformbestrebungen stehen sollte. Jedenfalls werden die heute betroffenen Rentner nicht mehr in den Genuß einer solchen Reform kommen. Es muß also heute und hier ein erträglicher Weg gefunden werden, um den angefochtenen Gewissen jener Betroffenen zu helfen, die sich nicht unbekümmert als eine nichteheliche Lebensgemeinschaft definieren und ansprechen lassen wollen.

II. Nichteeliche Lebensgemeinschaft

Die heute weitverbreitete, seit dem Kriegsende aufgeblähte Form der außerehelichen Verbindung zweier Erwachsener unterschiedlichen Geschlechts bei weitgehender Gemeinschaft von Lebens- und Haushaltsführung wird heute mit dem Sammelbegriff der ne.LG bezeichnet, früher auch „Ehe ohne Trauschein" oder „eheähnliche Gemeinschaft" genannt. Sie zeichnet sich durch große Vielfalt der Typen wie der Motive aus. Dazu gehören ebenso Studentenkonkubinate wie auf Lebenszeit angelegte Verbindungen, etwa Rentnerkonkubinate. Motive sind beispielsweise die Geringschätzung des Rechts im allgemeinen und des Rechtsschutzes der Ehe im besonderen, Vertrauen in die eigene sittliche Kraft und Gefühlsstärke, Mißtrauen in die Haltbarkeit ehelicher Beziehungen überhaupt oder in die eigene oder des andren Treue - letzteres insbesondere bei ne.LGen von Scheidungswaisen - Abwehr wirtschaftlicher Abhängigkeit oder Nachteile etc. So beliebt diese weitgehend verharmlosten Formen der Lebensführung heute auch immer sein möge, so schwer diese Vielfalt sich typisieren läßt, so läßt sich die moderne ne.LG doch definieren als

ein auf gemeinsame Lebensführung gerichtetes Personenrechtsverhältnis unter dem Vorbehalt jederzeit möglicher, formloser und fristloser Kündbarkeit.

Die ne.LG unterscheidet sich mithin dadurch von der Ehe, daß sie nicht wie jene „auf Lebenszeit" (§ 1353 BGB) und nicht formgebunden vor einem Standesbeamten geschlossen wird. Sie wird ferner unter Lebenden nicht durch ein der Ehescheidung entsprechendes, an Form und Fristen gebundenes begründungspflichtiges Verfahren

beendet. Sie ist weniger verbindlich und weniger stabil als die Ehe und - besonders in Langzeitkonkubinaten - stärker eifersucht- und angstbelastet. Sie unterliegt keinem Typenzwang und keiner staatlichen Aufsicht und keinem „besonderen“ staatlichen Schutz gem. Art. 6 Abs. 1 GG. Aus diesem Grunde knüpft das Recht im Privatrecht (Unterhalt, Erbrecht) wie im öffentlichen Recht (Rente) nur an die leicht feststellbare Ehe als ein rechtlich eindeutig definiertes Institut an. Die modernen Bestrebungen, der ne.LG trotz ihres hohen Grades an Labilität ebenfalls den Rechtsschutz der Ehe zu verschaffen, werden schon aus Kostengründen jedenfalls im Rentenrecht auf enge Grenzen stoßen.

Auch das von der derzeitigen Bundesregierung zugunsten der ne.LGen angekündigte Gesetz wird deren Typenvielfalt nicht wirklich in den Griff bekommen und nur einige besonders häufige, typische Erscheinungsformen der ne.LG rechtlich andeutungsweise regeln können. Das Bundesverfassungsgericht hat (BVerfGE 87, 263) auf das Fehlen einer klaren gesetzlichen Definition hingewiesen. Offenbar im Bewußtsein der Unmöglichkeit eindeutiger begrifflicher Erfassbarkeit der ne.LGen hat es keinen Versuch einer Definition gewagt und es dem Gesetzgeber freigestellt, das gesellschaftliche Erscheinungsbild der ne.LGen lediglich bildhaft zu beschreiben:

„Das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber nicht, einen Tatbestand mit genau erfaßbaren Merkmalen zu umschreiben. Gesetzliche Vorschriften brauchen nur bestimmt zu sein, wie dies nach der Eigenart der zu regelnden Sachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.“

Nach diesem Grundsatz ist das Gericht auch selbst vorgegangen und hat das Erscheinungsbild der ne.LGen, soweit diese Rechtsschutz genießen können und sollen, in Andeutungen umschrieben (a.a.O. S.264):

„Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

III. Biblische Grundlagen

Die Heilige Schrift verbietet die Wiederheirat Verwitweter und Geschiedener nicht grundsätzlich. Jesus hat gelehrt (Matth. 19.9):

„Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Ehebruchs, und heiratet eine andere, der bricht die Ehe“.

Danach ist die Wiederheirat den Christen nur im Falle eines Ehebruchs des anderen Teils gestattet. Wer dagegen selbst die Ehe gebrochen und verlassen hat, darf danach nicht wieder heiraten. Wer seinen Ehepartner durch dessen Ehebruch verloren hat, unterliegt dagegen nicht dem Wiederheiratsverbot. Erst recht gibt es kein solches Verbot für solche Eheleute, deren Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten beendet worden ist. Hierzu sagt der Apostel Paulus (7. Kor. 7,39), was sinngemäß auch für die Witwer gilt:

„Eine Frau ist gebunden, so lange ihr Mann lebt; wenn aber der Mann entschläft, ist sie frei zu heiraten, wen sie will, nur muß es in dem Herrn geschehen.“

Alleiniges, dafür aber absolutes Wiederverheiratsverbot besteht für Heiraten von Witwen und Witwern nach außerhalb der christlichen Gemeinde. Sie dürfen sich nur – „*allein in dem Herrn*“ - wieder verehelichen. Einen ungläubigen zweiten Ehepartner darf ein Christ mithin auf keinen Fall heiraten und folglich auch nicht in einer solchen ne.LG leben. Im übrigen haben Christen völlige Freiheit der Wiederheirat. Erst der für unsere evangelische Ehelehre unverbindliche „Hirte“ des Hermas (IV,6) hat diese Ordnung verschärft und die Wiederheirat der durch Ehebruch verlassenen Ehegatten als Ehebruch definiert und deswegen verboten.

So eindeutig die Heilige Schrift die Wiederheirat Verwitweter und durch Ehebruch Verlassener gestattet, so klar hält sie in der absoluten und lebenszeitigen Verbindlichkeit der Ehe fest. Mag man sie nun nach katholischer Lehre (Eph. 5.32) als ein Sakrament mit der Folge eines *character indelebilis* definieren oder mit Luther als ein „weltlich Ding“ der weltlichen Gewalt zur Regelung überantworten und sich auf die heute veraltete Formel vom „*heiligen Ehestand*“ zurückziehen, so gilt doch für alle Christen eindeutig, daß die Ehegatten durch das Band der Ehe nach den Worten ihres Herrn (Matth. 19,6) „*ein Fleisch*“ werden, d.h. eine unauflösbare Einheit, die nach Gottes Willen von Menschen nicht wieder aufgelöst werden darf. In der christlichen Ehe binden sich die Ehegatten - anders als in der weltlichen - vollständig und endgültig aneinander, total und unwiderruflich für die guten wie die bösen Tage, bis der Tod sie scheidet. Sie bringen ihre ganze Person ein und ahmen damit das Vorbild ihres Herrn nach, wie der Apostel Paulus sagt (Röm. 15.7):

„Nehmt einander an, wie auch Christus euch angenommen hat!“

Indem Christen einander, zumal in der Ehe, so „*annehmen*“ und sich dem anderen ohne Vorbehalt dienstbar machen, verwerfen sie strikt das heute in der Öffentlichkeit wie im Recht vertretene Leitbild von einer beliebig scheidbaren (Vertrags-)Ehe. Sie gehen mit ihrem Eheverständnis vor allem zu der ne.LG auf Abstand. In jener nimmt man den anderen nicht an „*wie Christus uns angenommen hat*“, sondern unter Vorbehalten und nur mit einem Teil seiner Person. Wo man sich die jederzeitige Kündbarkeit der Lebensgemeinschaft vorbehält, läßt man sich - auch im Fall einverständlichen Handelns - nicht total auch für die bösen Tage auf den anderen ein und nicht unbedingt bis der Tod einander scheidet. Man nimmt auch den anderen nur insoweit an, wie er den eigenen Wünschen bekömmlich und erträglich scheint und macht ihn statt als eine Person anzunehmen zu einer Sache, einem Instrument der eigenen Glücksbeförderung. So aber hat Christus die Seinen nicht angenommen. So will er auch nicht, daß wir einander in der Ehe annehmen, nicht wirklich „*ein Fleisch*“ werden. Die ne.LG ist daher für Christen eine grundsätzlich nicht hinnehmbare Lebensform. Dabei darf man allerdings nicht übersehen, daß sie als „Konkubinat“ zu manchen Zeiten der Kirchengeschichte, etwa in Gestalt der antiken Sklavenehe, auch bei Christen üblich und geistlich gerechtfertigt war.

IV. Rentnerkonkubinat

Das Rentnerkonkubinat war die erste Erscheinungsform der später folgenden Fülle ne.LGen, die nach dem Zweiten Weltkrieg, vor allem seit 1968 in Übung kamen. Als sogenannte: „Onkelehe“ genoß und genießt sie in der Gesellschaft allgemeines Wohlwollen. Ihr Motiv der Rentensicherung wird in der öffentlichen Meinung voll gebilligt. Das allein kann indessen noch kein Grund sein, daß sich auch Christen dieser Form der Lebensgemeinschaft unbedacht bedienen. Die in den Gemeinden und Kirchen bei Gläubigen aufgekommenen Fragen und die damit verbundene Gewissensnot bedarf der Hilfe durch die Kirchen und Gemeinden, mithin vor allem anderen einer rationalen Klärung des theologischen und rechtlichen Charakters des Rentnerkonkubinats.

Soweit sich Rentner wie in den heute üblichen Fällen in einer ne.LG unter dem

Vorbehalt jederzeit möglicher Kündbarkeit verbinden, gehen sie eine unchristliche Lebensweise in dem oben beschriebenen Sinne ein und müssen von der Gemeinde seelsorgerlich darauf angesprochen werden. Anders liegt der Fall indessen, wo Rentner zwar wirklich als Eheleute miteinander leben wollen, d.h. unwiderruflich in guten und in bösen Tagen bis der Tod sie scheidet. Sie geben sich dann das eheliche Jawort, wollen aber wegen des Rentenrechts diesen Willen nicht vor dem Standesbeamten erklären. Dieser Konflikt mit dem weltlichen Recht schafft bei Gläubigen schwere Gewissensnot. Sie sehen sich wegen eines ungerechten, veralteten Rentenrechts genötigt, entweder auf berechnigte Ansprüche zu verzichten oder aber ein ihnen als sündhaft verdächtiges Leben führen zu müssen, obwohl sie in der Tat im Sinne ihres Herrn „*ein Fleisch*“ sein wollen und es auch sind.

Daß hier ein schweres, auch vom weltlichen Recht ernst zu nehmendes Problem liegt, hat auch das Bundesverfassungsgericht erkannt. Es stellt bei seiner Beschreibung der rechtlich schutzwürdigen ne.LG nicht etwa, wie die bisherige Rechtsprechung, auf das „*Wirtschaften aus einem Topf*“ ab, sondern, bewußt unter Wahrung des christlichen Erbes unseres Familienrechts, auf

- Dauer
- Gemeinschaft von Mann und Frau
- Monogamie.

Hinzu kommt aber vor alle

- innere Bindung und
- gegenseitiges Einsteher füreinander in Not- und Wechselfällen.

Allerdings grenzt das Bundesverfassungsgericht diese geforderte Verbindlichkeit gemeinsamer Lebensführung nicht gegen jene der Ehe ab. Es geht auch nicht auf die Frage ein, ob nicht etwa der Vorbehalt der Kündbarkeit dieser geforderten Verbindlichkeit eigentlich wieder den Boden unter den Füßen entzieht. Soweit es sich aber um Rentnerkonkubinate christlicher Partner handelt, die nicht nur „wie“, sondern „als“ Eheleute miteinander leben wollen, sind die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und das Urteil ist eine gute Grundlage für die rechtliche Würdigung konkreter ne.LGen.

Es ist dies aber auch für das Forum des Gewissens und das Urteil der Heiligen Schrift. Diese hat die Definition des Wesens der Ehe nicht der weltlichen Gewalt preisgegeben. Vielmehr zeigt insbesondere das Wort Jesu in Matth. 19, daß Christen eine von jener des weltlichen Rechts zu unterscheidende Ehelehre haben. Dazu lehrt der Familienrechtler Dieter Schwab (Familienrecht, 9. Aufl., 1999, Nr.23):

"Soweit die Kirchen ihren Anspruch auf eine autonome religiöse Ordnung der Ehe aufrecht erhalten, ergibt sich ein Nebeneinander (Duplizität) von Eherechtssystemen, die den gleichen Sachverhalt regeln, sich aber gegenseitig nicht als rechtsverbindlich anerkennen. Es gilt dies bis heute insbesondere für die katholische Kirche, die ihren Anspruch auf Alleinzuständigkeit für die Kernfragen der christlichen Ehe nicht aufgegeben hat; auch nach dem neuen, seit 1983 gültigen Codex Iuris Canonici richtet sich die Ehe von Katholiken, auch wenn nur ein Partner katholisch ist, nicht allein nach dem göttlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Recht, unbeschadet der Zuständigkeit der weltlichen Gewalt hinsichtlich der rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe' (can. 1059). Da das Bestehen der Ehe nicht zu den ‚rein bürgerlichen Wirkungen‘ gerechnet wird, kann eine Ehe nach staatlichem Recht gültig, nach kirchlichem Recht ungültig oder nicht existent sein und umgekehrt. Ausdruck der Duplizität ist das Nebeneinander von staatlicher und kirchlicher Trauung."

Auch der Staat erkennt diese Duplizität des Eherechts an. Er behauptet nicht etwa, daß die rechtlichen und theologischen Lehren der christlichen Kirchen zur Ehe ungültig seien oder gar nicht öffentlich vertreten werden dürften. Vielmehr sagt das Bürgerliche Gesetzbuch:

§ 1588

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.“

Danach nimmt das weltliche Recht keine Kenntnis von den Geboten und Verboten des Kirchenrechts und der ihm zugrunde liegenden Offenbarung. Es weiß zwar, daß es dergleichen gibt, kümmert sich aber nicht weiter darum und gestattet andererseits den Kirchen kein Mitspracherecht in der weltlich-bürgerlichen Ordnung der Ehe. Das bürgerliche Recht will, wie Schwab es formuliert, die Christen nicht hindern, dem kirchlichen Recht gemäß zu leben.

Art. 140 GG hat das Kirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung übernommen. Danach gilt heute, was Art. 137 Abs. 3 WRV bestimmt:

"Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. ..."

Die Frage, ob und in welchem Maße die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung zwischenzeitlich inhaltliche Veränderungen erfahren haben, kann im Hinblick auf die Schrankenklausele hier von Bedeutung sein. Hierzu ist die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts v. 11. 4. 1972 wichtig, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit des Art. 4 GG durch Gesetze nicht relativiert werden darf. Nach der Kommentierung von Maunz (Rdz. Nr. 19-21) ist die Schrankenklausele zudem insoweit nicht mehr anwendbar,

„als es sich um Bindungen oder Wirkungen handeln würde, die für den eigenständigen kirchlichen Raum gelten sollen“.

Das aber läßt sich für den in § 67 PStG vorgeschriebenen Grundsatz der sogenannten „obligatorischen Zivilehe“, der Pflicht vorheriger standesamtlicher Trauung vor der kirchlichen, durchaus behaupten. Die rechtlichen Instrumente zur Sicherung der obligatorischen Zivilehe sind mithin brüchig geworden und heute mit verfassungsrechtlichen Gründen durchaus angreifbar.

V. Kirchenehe und weltliche Ehe

Der Grundsatz, daß weltliches und kirchliches Recht voneinander keine Notiz nehmen und das weltliche Recht die kirchliche Trauung nicht verbietet, zwingt heute zu der Konsequenz paralleler kirchlicher und weltlicher Trauung. Ihr beiderseitiges Verhältnis ist bei uns jedoch zugunsten des zeitlichen Vorrangs der Trauung vor dem Standesbeamten geregelt. Diese „obligatorische Zivilehe“ unterscheidet sich von der „fakultativen Zivilehe“, bei der man wahlweise sich vor dem Standesbeamten oder vor dem ordinierten Geistlichen mit Wirkung auch für das bürgerliche Recht trauen lassen kann. Die in den anglo-amerikanischen Ländern übliche fakultative Zivilehe ist zwar auch bei uns immer wieder als die verfassungsrechtlich gebotene gefordert worden, doch ist der Gesetzgeber dem bisher nicht gefolgt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit das angekündigte, die Eheschließung regelnde, Zweite Eherechtsreformgesetz hier etwas ändern wird. Heute gilt im weltlichen Recht:

§ 11 EheG

(I) „Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.“

Gilt dies für die weltlich-bürgerliche Ehe, so geht § 67 des Personenstandsgesetzes doch darüber hinaus. Diese Norm ist die eigentliche crux im Verhältnis von weltlicher und kirchlicher Eheordnung und zugleich die andere Ursache der Gewissensbelastung christlicher Rentnerkonkubinate:

§ 67

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt wird.“

Die Vorschrift ist eine böse Frucht des von Bismarck gegen die "ultramontane" katholische Kirche geführten Kulturkampfes, hat aber inzwischen ihren damaligen Schrecken weitgehend verloren. Dabei wird die Ausnahmeregelung des durch die Kirchenleitungen zu bestätigenden sittlichen Notstands für unser Problem nichts helfen. Es läßt sich nicht vertreten, wollte man den Fortfall eines Rentenanspruchs als einen sittlichen Notstand gelten lassen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß trotz § 67 PStG eine wirksame, hier voll gültige, dort aber unbeachtliche kirchliche Trauung dennoch vorgenommen wird. Diese Vorschrift war früher zwar ein echter Straftatbestand, ist es heute aber nicht mehr. Sie definiert die Vornahme einer ohne vorangegangene standesamtliche Trauen erfolgten kirchlichen Trauung nur noch als eine Ordnungswidrigkeit. Zudem sieht das Verbot keine Sanktion mehr vor. Wer also eine Ehe kirchlich traut, ohne daß vorher eine standesamtliche Trauung erfolgt war, erfüllt zwar den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, kann dafür aber nicht mit einer Geldbuße zur Rechenschaft gezogen werden. Die Kriminalisierung der vorangehenden oder gar ausschließlichen kirchlichen Trauung ist mithin entfallen.

Ergänzend zu § 67 PStG begründet § 67a PStG allerdings eine Anzeigepflicht:

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesbeamten nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.“

Auch diese Ordnungswidrigkeit ist sanktionslos, sollte deswegen aber nicht als unbeachtlich angesehen werden. Im Falle einer solchen Anzeige ist der Standesbeamte nach § 1S8 Abs. 2, S. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 16. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968) verpflichtet,

"die Beteiligten auf die Notwendigkeit der Nachholung der standesamtlichen Eheschließung hinzuweisen."

Er wird dies auch tun, kann aber mehr nicht unternehmen. Ein Recht zur Vornahme von Zwangsmaßnahmen gegenüber den nur kirchlich Getrauten hat er nicht. Der Kommentar von August Simader zu dieser Vorschrift (S. 17/8) bemerkt dazu lediglich:

"Auch hier handelt es sich um keine echte Ordnungswidrigkeit, weil keine Geldbuße angedroht ist."

Der Standesbeamte hat insbesondere nicht die Pflicht und auch kein Recht zur Weitergabe der bei ihm eingegangenen Mitteilung an Dritte. Insbesondere kann er vom Vollzug der Kirchentrauung nicht die Rentenkassen unterrichten. Abgesehen davon, daß es sich bei dem Gegenstand der Mitteilung um ein personengeschütztes Datum im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes handelt, verbietet dieses in den §§ 14 und 15 BDSG die Weitergabe standesamtlicher Daten bei Fehlen einer Rechtsgrundlage oder fehlender Einwilligung der Betroffenen. Rentenrechtliche Folgen hat die Mitteilung gemäß § 67a PStG als solche daher nicht. Von einer solchen Mitteilung wird der Standesbeamte schon deshalb Abstand nehmen, weil er andernfalls haftungsrechtliche Konsequenzen befürchten müßte.

VI. Konsequenzen und Risiken

Besondere Not dürfte die Praxis des Rentnerkonkubinats heute der katholischen Kirche machen. Man kann nur vermuten, daß es dort vor Ort zu sogenannten clandestinen, heimlichen Trauungen kommt. Die Kirchenleitungen dagegen dürfen, wenn sie denn überhaupt davon Kenntnis erlangen sollten, stillschweigend darüber hinwegsehen. Nach

innerkirchlicher Rechtslage ist dort ein Priester gemäß can. 1071 § 1 Nr. 2 CIC und dessen Auslegung zur Vornahme solcher Trauungen zwar befugt. Daß die katholische Kirche das Problem dennoch nicht öffentlich erörtern kann, hat seinen Grund in den von ihr durch Art. 26 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 gegenüber dem Staat eingegangenen Pflichten. Zudem hat sie dies gemäß § 67 PStG im Jahre 1957 ausdrücklich gegenüber der Bundesregierung anerkannt (Bulletin des Presse- u. Informationsamtes der Bundesregierung 23/1957, S 203):

„Das Auswärtige Amt teilt mit, daß durch Notenwechsel zwischen der Botschaft beim Heiligen Stuhl und dem Päpstlichen Staatssekretariat folgende Feststellungen zur Auslegung des Artikels 26 des Reichskonkordats getroffen worden sind:

1. Ein schwerer sittlicher Notstand, der die Vornahme der kirchlichen Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung rechtfertigt, liegt nicht vor, wenn mit dem Vollzug der Ziviltrauung für die Nupturienten ausschließlich wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.
2. ... Die im übrigen unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechtsstandpunkte getroffene Vereinbarung läßt in Zukunft die Berufung auf Artikel 26 des Reichskonkordats bei Rentenkonkubinaten nicht zu, weil auch nach Auffassung des Heiligen Stuhls Artikel 26 RK nur in denjenigen Fällen Anwendung finden kann, in denen die Nupturienten beabsichtigen, sich nach der kirchlichen Einsegnung der Ehe vor dem Standesamt trauen zu lassen. Diese Voraussetzung wird aber bei Rentenkonkubinaten nicht erfüllt, weil die Nupturienten in diesen Fällen von vornherein die standesamtliche Eheschließung umgehen und zwecks Erhaltung ihrer Renten allein die kirchliche Trauung vornehmen wollen."

Die katholische Kirche könnte sich heute von dieser Verpflichtung höchstens wegen der zwischenzeitlich vom Staat betriebenen Entleerung des Artikels 6 I GG unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage lossagen, wird dies aber gewiß wegen anderweitig vorhandenen Konfliktstoffs nicht tun.

Die kleinen Freikirchen dagegen sind eine solche Verpflichtung nicht eingegangen und hätten hier die Möglichkeit, den durch Staatsverträge gebundenen Großkirchen einen Dienst zu erweisen. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit sie durch ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebunden sind. Soweit mir bekannt ist, enthalten die Verleihungsurkunden keine Aussagen zu den besonderen Pflichten der mit Körperschaftsrechten beliehenen Kirchen. Völlig ungebunden sind sie deshalb aber keineswegs. Die Übernahme der Körperschaftsrechte begründet besondere Treuepflichten zum Staat und seiner Rechtsordnung. Ich habe deswegen wiederholt, wenn auch vergeblich auf die Unvereinbarkeit echten Freikirchentums mit der Rechtsform der K.d.ö.R.

hingewiesen. Es gibt eine eigene staatliche Rechtsaufsicht auch über die kleinen körperschaftlich verfaßten Kirchen. Maunz meint zwar, dies sei der Fall, (Art. 140 Rdz. 25)

"nur soweit die staatliche Rechtsordnung berührt wird."

Das aber läßt sich aus der Sicht des Staates hier sehr wohl behaupten. Der Staat kann also im Wege der Rechtsaufsicht die Freikirche zur Beachtung des § 67 PStG auffordern und im Weigerungsfall den Entzug der Körperschaftsrechte vornehmen. Dagegen läßt unter Berufung auf Art. 4 GG (Gewissensfreiheit) und Behauptung der Verfassungswidrigkeit des § 67 PStG vorgehen, soweit einzelne freikirchliche Gemeinden denn im Besitz der Körperschaftsrechte sind, so daß die Fessel staatlicher Körperschaftsrechte zwar vorhanden, aber von geringer Kraft ist. Im, allerdings unwahrscheinlichen, Konfliktfall müßte eine Freikirche beziehungsweise freikirchliche Gemeinde im Interesse ihres Seelsorgeauftrags ihre Körperschaftsrechte preisgeben.

Für den praktischen Umgang mit dieser Frage in den Gemeinden schlage ich daher vor, den § 1588 BGB in Anspruch zu nehmen und für Paare, die eine solche Bindung ernsthaft und nach Jesu Gebot eingehen wollen, die Trauung zur Begründung einer Kirchenehe ohne vorherige oder nachfolgende Erklärung vor dem Standesbeamten vorzunehmen. Da die Kirchenehe keine weltlichen Rechtsfolgen hat, wohl aber vor dem Gewissensforum und dem Urteil der Gemeinde gilt, kann mit ihrer Hilfe Gewissensnot behoben werden. Für die Gemeinde sind die Getrauten dann Eheleute, für die Welt dagegen nicht.

Dieses Verfahren erfordert allerdings eine gründliche Prüfung der Paare. Die ersten derartigen Kirchentrauungen sollten nicht in einer Gemeinde vorgenommen werden, die selbst eigene Körperschaftsrechte besitzt. Die privatrechtliche Verfassung einer Ortsgemeinde hat für die Anwendung staatlichen Rechtsaufsicht erhebliche Schwierigkeiten, die es zu nutzen gilt. Bei der Durchführung des Trauung einer Kirchenehe sollte zudem eine genaue Ordnung, etwa in folgenden Schritten beachtet werden:

- sorgfältige und für die Gemeinde glaubhafte Klärung der Frage, ob die Ehekandidaten wirklich eine
- christliche Ehe eingehen, einander lieben und ehren und in guten und in bösen Tagen nicht voneinander lassen wollen, bis der Tod sie scheidet; dies sollte unter Beteiligung der/des Ältesten und des Pastors geschehen.

- Bekanntgabe der beabsichtigten Trauung an die Gemeinde; gegebenenfalls Vorbereitung in einer Gemeindestunde.
- feierliche öffentliche Trauung durch den ordinierten Pastor im Gottesdienst. Aushändigung eines Trauzeugnisses und Eintragung im Trauregister.
- Anzeige der Trauung an den Standesbeamten.

Rechtliche Konsequenzen eines solchen, die Gewissen schonenden und der Gemeinde die Verantwortung zuweisenden Verfahrens sind nicht ersichtlich und etwaige Risiken nicht zu erkennen. Daß unter der heute gegenüber „Onkelehen“ geübten Toleranz überhaupt mit harten Reaktionen des weltlichen Rechts zu rechnen ist, scheint unwahrscheinlich. Man darf zwar nicht ausschließen, daß dieses Verfahren in antichristlichen Kreisen Protest hervorrufen könnte. Jedoch ist nach der gesetzlichen Einführung einer standesamtlichen Registrierung sogenannter „Homosexuellenehen“ in Hamburg damit nicht mehr zu rechnen. Auch der Staat muß sich nun dieses Argument entgegenhalten lassen und nichts dagegen einwenden können. Die Bundesregierung hat gegen diese Neuerung nicht protestiert und Hamburg nicht unter Berufung auf zwingendes Bundesrecht zur Bundestreue aufgefordert und kann nun schwerlich gegen das hier vorgeschlagene Verfahren protestieren oder gar rechtlich vorgehen. Das zu befürchtende Echo in der Öffentlichkeit wird der Politik ohnehin die Hände binden. Das Hamburgische Gesetz vom 14. April 1999 (GvBl. S. 69) ist für unser Problem zudem äußerst hilfreich. Danach gilt für die registrierten „Homosexuellenehen“:

- „ - Aus der Eintragung ergeben sich weder Rechte noch Pflichten. Insbesondere entstehen keine Unterhaltsansprüche gegeneinander, die steuerliche Einordnung gilt wie bisher, ebenso die renten- und krankensicherungsrechtlichen Bedingungen.
- Der Personenstand, der zuvor bestanden hat, bleibt unverändert. Die Partner und Partnerinnen gelten also weiterhin als ledig oder geschieden“

Der Staat wird also schwerlich gegen "Kirchenehen" vorgehen können, die nicht einmal standesamtlich registriert worden sind. Im übrigen gilt es zu bedenken, daß es keine kostenlose Berufung auf Gewissenspflichten geben kann.

Damit dürfte sich auch die Frage nach möglichen rentenrechtlichen Konsequenzen erledigt haben. Hier besteht kein Anlaß zur Sorge. Allerdings gibt es im Recht der Arbeitslosenhilfe und im Sozialhilferecht Vorschriften, welche „*eheähnliche*“ Lebensgemeinschaften wie Ehen behandeln und danach die öffentlichen Unterstützungen bemessen. Die Vorschrift des Bundessozialhilfegesetzes lautet:

§ 122

„Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.“

Es waren dies die Vorschriften, derentwegen das Bundesverfassungsgericht sich in der oben berichteten Entscheidung vom 17. November 1992 um die Klärung des Begriffs der ne.LG bemüht hat. Wären sie ein allgemeingültiger Grundsatz des gesamten Sozialrechts, dann könnte dies die Behandlung der nur kirchlich Getrauten gleich den weltlich-rechtlich Eheleute und damit den Fortfall der Witwenrente zur Folge haben. Das weltliche Recht würde dann, im Widerspruch zu seinen eigenen Grundsätzen einen Unterschied machen zwischen den stillschweigend tolerierten „Onkelehen“ und den beim Standesamt angezeigte Kirchenehen. Damit ist indessen nicht zu rechnen.

Diese Besorgnis entfällt um so mehr, weil zwischen dem Recht der Sozialhilfe einerseits und dem Rentenrecht andererseits wesentliche Unterschiede bestehen. Während das Recht der Sozialhilfe aus gutem Grund an die tatsächliche Lage der Bedürftigen anknüpft und ne.LGen wie Ehen behandeln darf und muß, geht das in Buch VI des Sozialgesetzbuches geregelte Rentenrecht vom Grundsatz der durch Beitragsleistung des Versicherten begründeten Anspruchs aus. Hier kommt es daher gemäß § 1585 BGB allein darauf an, ob eine vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe weltlichen Rechts vorliegt oder nicht. Nur an diese knüpft das Rentenrecht an. Wollte es zum Nachteil der weltlich-rechtlich nicht Verheirateten diese dennoch als Ehegatten ansehen, dann müßte es dies auch bei allen anderen ne.LGen, zu deren Nachteil wie zu deren Gunsten, tun. Die dann zu erwartende Rechtsunsicherheit ist hinreichender Grund, daß dies nicht geschehen wird. Die Kommentierungen zu § 46 SGB VI betonen daher auch eindeutig, daß diese Vorschrift nicht auf ne.LGen Anwendung findet; maßgeblich sei allein, ob eine nach § 11 EheG rechtsgültig geschlossene Ehe vorliege oder nicht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. 11. 82 (BVerfGE 62, 323) eine Ausnahme im Falle einer ausländischen sogenannten „hinkenden Ehe“ gemacht und hier einen Witwenrentenanspruch zuerkannt. Aber abgesehen davon, daß dies zugunsten der Witwe geschah, hat das Gericht deutlich betont, daß die Frage der Berechtigung bzw. Nichtberechtigung auf Zahlung von Witwenrenten allein nach deutschem bürgerliche Recht zu beantworten sei. Rentenrechtliche Nachteile sind daher bei Trauung einer Kirchenehe nicht zu erwarten.

Das schließt allerdings nicht aus, daß die Rechtsprechung sich irgendwann einmal dieses Gegenstandes annehmen und eine eigene Judikatur dazu entwickeln kann.

Ebenso wenig ist abzusehen, wie der Gesetzgeber das in Arbeit befindliche Zweite Eherechtsreformgesetz ausgestalten wird. Angesichts der allgemeinen öffentlichen Sympathie für die ne.LG dürften hier jedoch kaum Risiken für die Kirchenehe zu erwarten sein. Die Entwicklung unseres Eherechts läuft ohnehin in die Richtung zunehmender Privatisierung der Ehe. Daran kann die christliche Gemeinde zu ihren Gunsten anknüpfen.